

## **Schlichterordnung**

### **der Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold und des Lippischen Anwalt- und Notarvereins e.V. zur Beilegung kaufmännischer Streitigkeiten - Gesellschaft Bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung**

#### **§ 1 Bestellung**

Das Präsidium der IHK sowie der Vorstand des AV bestimmen gemeinsam geeignete Personen, die für das Amt des Schlichters qualifiziert sind. Die Erstellung und Fortschreibung der Liste erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für bestimmte Sachgebiete.

#### **§ 2 Bestellungs Voraussetzungen**

1. Als Einzelschlichter oder Vorsitzender kann nur bestellt werden, wer
  - a) Volljurist ist;
  - b) das 30. Lebensjahr vollendet u. das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
  - c) über spezielle juristische Kenntnisse im Handels-, Gesellschafts- oder Wirtschaftsrecht oder auf einem anderen Rechtsgebiet verfügt;
  - d) den ihm zugesandten Fragebogen zur Schlichterbestellung wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt hat
  
2. Ein Schlichter, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und gewährleistet ist, dass
  - a) sein Anstellungsvertrag einer Ausübung der Schlichtertätigkeit nicht entgegensteht und er seine Schlichtertätigkeit persönlich in vollem Umfang ausüben kann;
  - b) er bei seiner Schlichtertätigkeit keinen fachlichen Weisungen unterliegt; und

- c) ihn sein Arbeitgeber in erforderlichem Umfang für die Schlichtertätigkeit freistellt.
- 3. Als Beisitzer kann bestimmt werden, wer
  - a) selbständiger Kaufmann, Vorstand oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder Prokurist ist. Wenn sich die Parteien darauf verständigen, kann auch ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater als Beisitzer bestimmt werden;
  - b) das 30. Lebensjahr vollendet u. das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
  - c) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und
  - d) die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bietet
- 4. Zur Überprüfung der einzelnen Bestimmungsvoraussetzungen können die IHK und der AV Referenzen einholen, sich vom Bewerber entsprechende Unterlagen vorlegen lassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.
- 5. Im übrigen wird auf die Verfahrensordnung Bezug genommen.